

Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte der neuen Weiterbildungszeit

AK-Praxisseminar zur Aus- und
Weiterbildung im
Arbeitsverhältnis

Salzburg, 11. 6. 2026

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Leonie Obermeyr



BILDUNGSKARENZ

Abschaffung Bildungsleistungsteilzeit

Letzter Andrang vor dem Aus

Der Bund hat 2025 um 102 Millionen Euro mehr für die Bildungskarenz ausgegeben, als im Vorjahr für die Mehrausgaben für die Bildungskarenz bzw. vor dem

Die stark in A
1.4.2025 de fa

ARBEITSRECHT

Nachfolge der Bildungskarenz: Was ab 8. Juni gilt

Bald können Beschäftigte einen Antrag für die neue Weiterbildungszeit beim AMS stellen. Eine Juristin erklärt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen

Anika Dang
19. Mai 2026, 12:53

Neue Bildung
Umsetzung r
tisch

in den

AMS-Vorstand Johannes Kopf zeigt sich mit der neuen Weiterbildungshilfe grundsätzlich zufrieden.

Die Bildungskarenz in ihrer bisherigen Form ist passé, sie wird durch ein neues Weiterbildungsmodell ersetzt. Für dieses gibt es deutlich weniger Budget vom Bund. Das Arbeitsmarktservice (AMS) muss künftig auch genauer kontrollieren, wer sich wie weiterbildet.

Agenda

1. Rückblick
2. arbeitsrechtliche Neuerungen
3. sozialrechtliche Neuerungen
4. künftige Herausforderungen

was bisher geschah...

Bildungskarenz	Bildungsteilzeit
Weiterbildungsgeld	Bildungsteilzeitgeld

- **Arbeitsrecht**

- §§ 11 und 11a AVRAG
- ab Beschäftigungsdauer von 6 Monaten
- Vereinbarung über Freistellung / Reduktion der AZ

- **Sozialrecht**

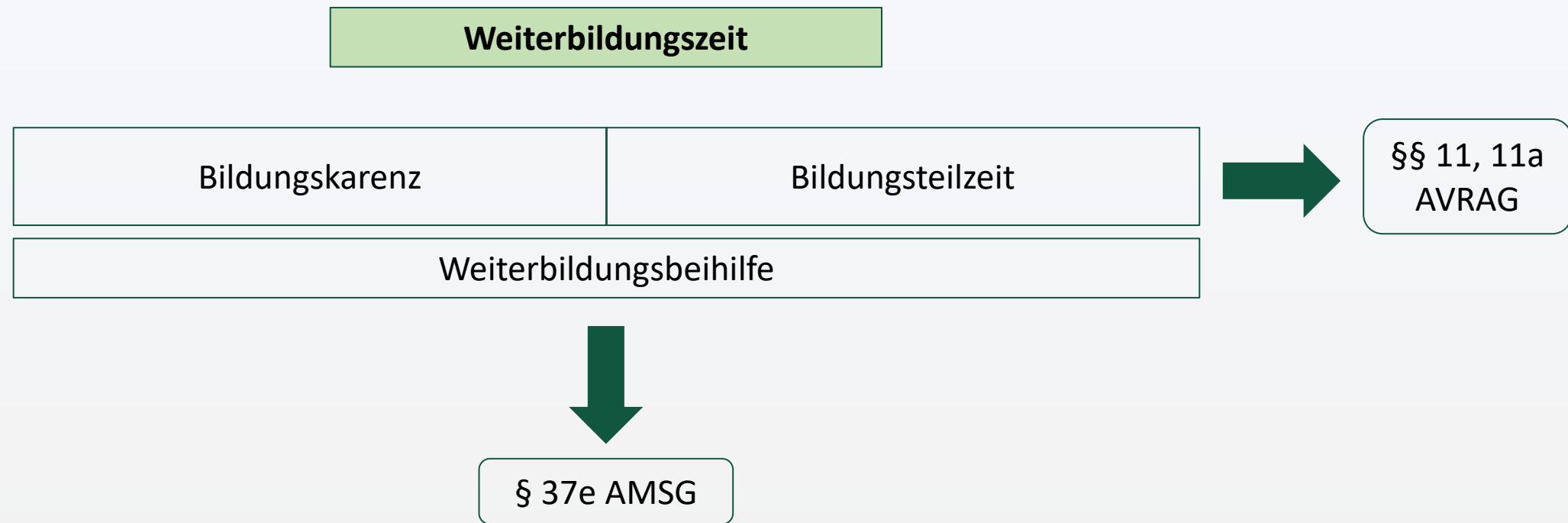
- §§ 26 und 26a AIVG
- Rechtsanspruch auf Geldleistung iHd (aliquoten) fiktiven Arbeitslosengeldes (mind EUR 14,53 bzw EUR 1,05 täglich)
- Bildungsmaßnahme von 10 bzw 16 Wochenstunden

- **Kritik insb des Rechnungshofs:**

- mangelnde Treffsicherheit aufgrund fehlender Anforderungen an Bildungsmaßnahmen, hohe Kosten, häufige Inanspruchnahme in unmittelbarem Anschluss an Elternkarenz
- Folge: Aufhebung der §§ 26 und 26a AIVG zum 31.3.2025

Ausgaben 2024:
EUR 417 Mio

neues System



in Geltung seit 1.1.2026; Antragstellung seit 8.6.2026 möglich

arbeitsrechtliche Neuerungen [1]

• Mindestbeschäftigungsdauer

- Betriebszugehörigkeit erhöht auf min **12 Monaten**
- Sonderregel für Saisonbetriebe: 12 Monate binnen der letzten 24 Monate (Zusammenrechnung); 3 Monate ununterbrochen vor Beginn Weiterbildungszeit
- unverändert: Mindest- und Höchstdauer der Bildungskarenz: 2 – 12 Monate; Bildungsteilzeit: 4 – 24 Monate sowie Herabsetzung der NAZ (um 25-50%, min 10h)

• Mindestinhalt der Karenz-/Teilzeitvereinbarung

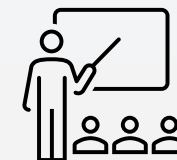
- = nicht bloße Vereinbarung der Freistellung



Bildungsstand



Bildungsziel



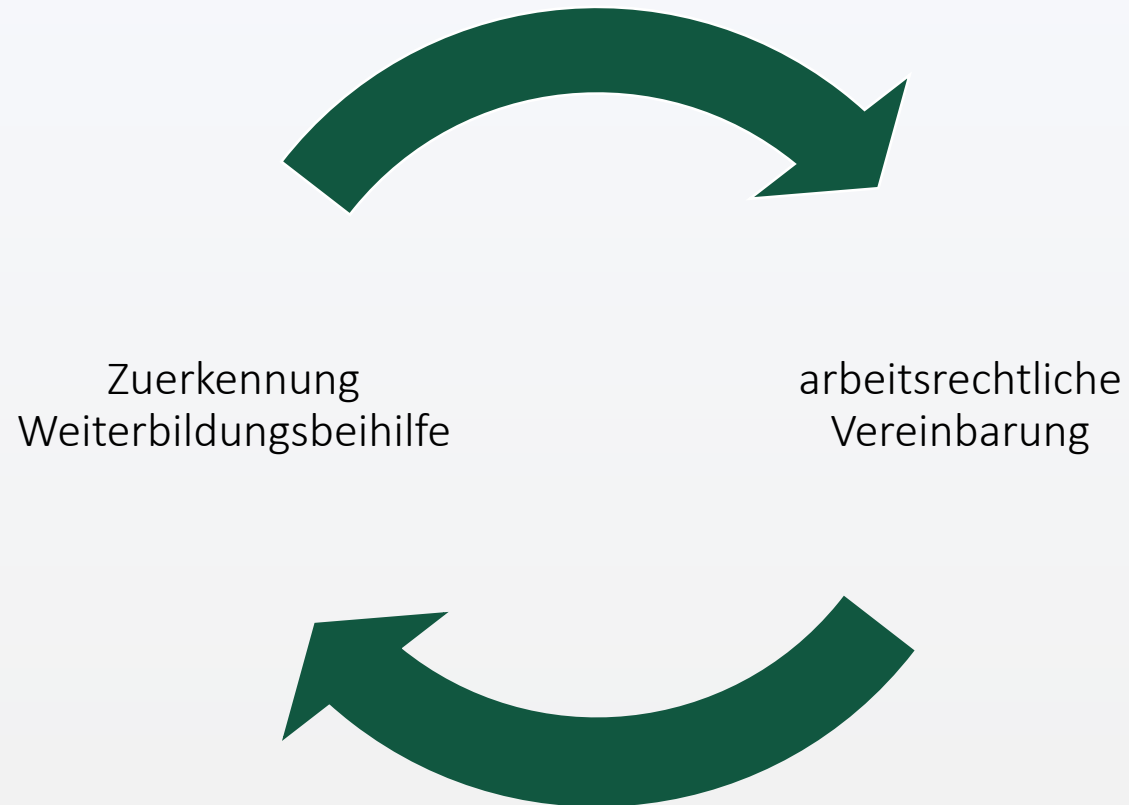
Bildungsmaßnahme

arbeitsrechtliche Neuerungen [2]

- **Wirksamkeitsbedingung**

- arbeitsrechtlich wohl wesentlichste Neuerung
- Wirksamkeit abhängig von Zuerkennung der WB-Beihilfe → frühestens am Tag nach der Zustellung der positiven Mitteilung
 - zuvor: schwebend unwirksam
 - Ablehnung allein führt noch nicht zu Unwirksamkeit, wenn Rechtsweg möglich (Achtung PWV!, siehe Folie 12)
- WB-Zeit muss nicht mit Tag nach der Zuerkennung beginnen → Vereinbarungssache
- Mitwirkungspflicht an Herbeiführung dieser Wirksamkeitsbedingung
 - AN hat WB-Beihilfe beim AMS zu begehren + AG über Mitteilung zu informieren
 - Vereinbarung auch ohne Kenntnis der AG wirksam, aber: potenzieller SchE-Anspruch

Zirkelschluss



sozialrechtliche Neuerungen [1]

- **Mindestvorgaben in § 37e AMSG; Konkretisierung in [RL des AMS](#)**
- **Voraussetzungen**
 - Vollendung 18. Lebensjahr
 - gültige Vereinbarung über Bildungskarenz / Bildungsteilzeit iSd §§ 11, 11a AVRAG oder gleichartigen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen
 - Weiterbildungsmaßnahme
 - bisher weites Verständnis: zumindest abstraktive arbeitsmarktpolitische Verwertbarkeit; nicht bloß reine Hobbykurse
 - keine gesetzlichen Grenzen
 - AMS-Richtlinie: **arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit + überbetriebliche Verwertbarkeit**
 - **Bildungskarenz:** min 20 (16) WS oder 20 (16) ECTS
 - **Bildungsteilzeit:** min 10 (8) WS oder 10 (8) ECTS
 - **nicht förderbar:** Habilitationen, Aus-/Weiterbildungen bei karenzierender AG, Tagungen oder Konferenzen, Hobbykurse, erforderliche Pflichtfortbildungen zur Ausübung der Tätigkeit etc...

sozialrechtliche Neuerungen [2]

- **Voraussetzungen**

- **Mindestversicherungszeiten:**

- unmittelbar vor Bildungskarenz / Bildungsteilzeit: min **12 Monate ununterbrochenes, alv-pflichtiges DV** zur karenzierenden AG
- **Saisonbetriebe:** min 12 Monate alv-pflichtige Beschäftigung bei karenzierender AG in den letzten 24 Monaten; unmittelbar vor Beginn min 3 Monate
- bei bereits abgeschlossenem **Master-/ Diplomstudium:** min 208 Wochen (4 Jahre) alv-pflichtige Beschäftigung + unmittelbar vor Beginn 12 Monate ununterbrochen bei karenzierender AG
- Zeiten des Bezugs von **Wochengeld / Kinderbetreuungsgeld** zählen grds als alv-pflichtige Beschäftigung, ABER: dürfen nicht in den letzten 26 Wochen vor Beginn der Weiterbildungszeit liegen!

- nicht förderbar: Drittstaatsangehörige ohne Beschäftigungsbewilligung, Bezieherinnen von Alterspensionen, Anspruchsberechtigte aus dem Versicherungsfall des Alters, Personen in Kurzarbeit, Lehrverhältnis, Altersteilzeit etc, Personen mit zusätzlichen (geringfügigen) DV (beachte Ausnahme!) etc...

sozialrechtliche Neuerungen [3]

• Verfahren

- Antrag frühestens drei Monate vor Beginn der Weiterbildungszeit; laut RL wird Antrag binnen 4 Wochen erledigt
- Bildungskarenz: Personen, deren monatl Bruttoentgelt weniger als die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (2026: EUR 3.465,-) beträgt: verpflichtende Bildungsberatung bei AMS / BIZ mit Erstellung von Bildungsplan
 - gilt nicht für Bildungsteilzeit!

• Ausmaß der Weiterbildungsbeihilfe

- Höhe der WB-Beihilfe abhängig vom Einkommen (durchschnittl Beitragsgrundlage der letzten 12 M)
- min **EUR 41,49 bis max EUR 69,77** (2026) täglich; jährliche Aufwertung (gem § 108f ASVG)
- bei Bildungsteilzeit: aliquote Reduktion abhängig von AZ; kein DG-Anteil (siehe sogleich)
- AMS kommt für KV-, UV- und PV-Beiträge auf
- ESt-Befreiung gem § 3 Abs 1 Z 5 lit d EStG

Werte 2026:

	AB von	AB bis	2026 Beihilfen-Tagsatz	DG-Beteiligung 15 %	Gesamt AMS + DG
Stufe 1	551,11	1.571,31	41,49	-	41,49
Stufe 2	1.571,32	2.053,99	43,09	-	43,09
Stufe 3	2.054,00	2.567,49	44,61	-	44,61
Stufe 4	2.567,50	3.080,99	47,28	-	47,28
Stufe 5	3.081,00	3.464,99	54,18	-	54,18
Stufe 6	3.465,00	3.594,49	46,06	8,12	54,18
Stufe 7	3.594,50	4.107,99	51,53	9,09	60,62
Stufe 8	4.108,00	4.621,49	56,71	10,00	66,71
Stufe 9	4.621,50		59,31	10,46	69,77

sozialrechtliche Neuerungen [4]

- **de facto Privatwirtschaftsverwaltung**

- § 34 Abs 3 AMSG: auf Beihilfen besteht **kein Rechtsanspruch!**
- Ausgaben für WB-Beihilfe mit EUR 150 Millionen (inkl SV) jährlich begrenzt = „first come, first serve“
- = kein Bescheid des AMS → „Bekämpfung“ im ordentlichen Zivilrechtsweg (ZPO!): zB gerichtliche Kontrolle der Einhaltung der Ziele gem § 29 bzw § 31 Abs 2 AMSG, angemessener Ausgleich zw AN und AG bzw Willkürkontrolle (Sachlichkeit, Fiskalgeltung der Grundrechte)

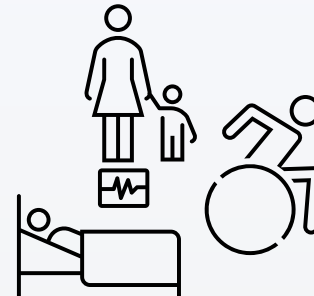
- **Zuschussleistung der AG**

- gilt nur bei Bildungskarenz!
- für Personen, deren Entgelt über der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage liegt: AG-Zuschuss iHv **15% der WB-Beihilfe** direkt an AN
 - nach Ansicht der Lit: bei Nichtzahlung: § 50 Abs 1 Z 1 ASGG; keine Kontrollbefugnis des AMS (*Burger, ZAS 2026/12, 69*)
 - WB-Beihilfe des AMS reduziert sich entsprechend um 15%
- Zuschussleistung ESt-frei; SV-Beiträge werden vom AMS getragen

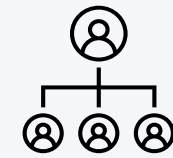
künftige Herausforderungen



PWV



vulnerable Personen



AG-Zuschuss




first come first serve



mehrere DV?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

 leonie.obermeyr@plus.ac.at

 +43 662 8044 3205

